

MEMORANDUM

DAS BUNDESMINISTERIUM FÜR BILDUNG, WISSENSCHAFT UND KULTUR
DER REPUBLIK ÖSTERREICH

UND

DAS MINISTERIUM FÜR KULTUR UND KUNST DER UKRAINE SOWIE
DAS MINISTERIUM FÜR BILDUNG UND WISSENSCHAFT DER UKRAINE

(im Folgenden als beide Seiten bezeichnet)

- ausgehend von den langfristigen freundschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Ländern
- im beiderseitigen Bestreben, den Austausch auf den Gebieten der Bildung, Wissenschaft und Kultur weiterzuentwickeln und zu vertiefen
- unter Berücksichtigung internationaler Verpflichtungen, der nationalen Gesetzgebung und der Zuständigkeit beider Seiten

beabsichtigen, ihre Zusammenarbeit, indem sie auf bestehende und mögliche künftige gemeinsame Verbindungsstellen in einzelnen Regionen beider Länder zurückgreifen können, wie folgt zu gestalten:

Artikel 1

- Kooperation zwischen Museen und Galerien beider Seiten
- Erfahrungsaustausch im Bereich des internationalen und nationalen Rechts zum Schutz von Kulturgütern
- Erfahrungsaustausch auf dem Gebiet des Denkmalschutzes
- Expert/inn/enkooperation über gesetzliche Regelungen im kulturellen und bildungspolitischen Bereich
- Projekte und Kooperationen zur Erhaltung von Kulturdenkmälern und zur Auswertung von Archivbeständen

Artikel 2

- Informations- und Erfahrungsaustausch über Schulrecht, Lehrpläne und die Entwicklung von Unterrichtsmaterialien
- Unterstützung von Bemühungen um Strukturreformen im Schulwesen
- Hilfestellung bei Herstellung von Schulpartnerschaften
- Expert/inn/enkooperation im Rahmen von Schulentwicklung und Schulmanagement
- Kooperation bei der Einrichtung bilingualer Schulen
- Durchführung von Schulungs- und Weiterbildungsveranstaltungen, insbesondere im Bereich der Lehrer/innenbildung
- Kooperation im Bereich des berufsbildenden Schulwesens und der Berufsausbildung
- Erfahrungsaustausch im Bereich der Erwachsenenbildung
- Kooperation bei der Vermittlung der Landessprachen und der Landeskunde beider Seiten
- Erfahrungsaustausch und Kooperation im Bereich der Literatur und des Verlags- und Bibliothekswesens

Artikel 3

Kooperation im wissenschaftlichen Bereich im Rahmen des Abkommens zwischen der Regierung der Republik Österreich und dem Ministerkabinett der Ukraine über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wissenschaft und Technik, das am 4. Juni 2003 in Kiew unterzeichnet wurde.

Artikel 4

Ermutung zu direkten Kooperationen, Erfahrungs- und Informationsaustausch zwischen österreichischen und ukrainischen Universitäten, Hochschulen, wissenschaftlichen Einrichtungen und Forschungseinrichtungen im bilateralen sowie im multilateralen Bereich.

Artikel 5

Beiden Seiten steht es frei, Arbeitsgruppen zu bilden, die mit der Koordinierung der Umsetzung dieses Memorandums betraut werden.

Artikel 6

Bei der Umsetzung dieses Memorandums werden sich beide Seiten beiderseits annehmbarer Sprachen bedienen.

Artikel 7

Dieses Memorandum stellt die Verlängerung des 1998 abgeschlossenen Memorandums dar und inkorporiert das 2000 unterzeichnete Addendum im Bereich Wissenschaft. Es erlangt am Tage seiner Unterzeichnung Gültigkeit und bleibt für einen Zeitraum von fünf Jahren in Kraft.

Artikel 8

Dieses Memorandum ergibt keine neuen völkerrechtlichen Verpflichtungen und lässt bereits bestehende unberührt.

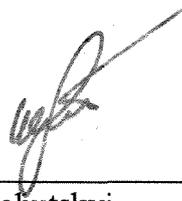
Geschehen am 21.5. 2004 in Kiew

Ausgestellt in zwei Urschriften in deutscher und ukrainischer Sprache,
wobei beide Texte authentisch sind.



Elisabeth Gehrler

für das
Bundesministerium für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
der Republik Österreich



Yurii Bohutskyi

für das
Ministerium für Kultur und Kunst
der Ukraine



Wassyl Kremen

für das
Ministerium für Bildung
und Wissenschaft
der Ukraine